

Große Kreisstadt Gaggenau

1. Änderung der Richtlinien für die Förderung des Sports durch die Stadt Gaggenau (Sportförderungsrichtlinien)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 29. Oktober 2001 folgende Änderung der Richtlinien für die Förderung des Sports durch die Stadt Gaggenau (Sportförderungsrichtlinien) vom 25. Januar 1993 beschlossen:

I.

Abschnitt II. Ziffer 2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Die übrigen Sportvereine mit eigenen Vereinsheimen erhalten je m² Umkleide-, Dusch- und Waschraumfläche einen Zuschuss von 5,00 €/Jahr.

II.

Abschnitt II. Ziffer 4. Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

Zur Anschaffung von Sportgeräten, die der aktiven Sportausübung dienen oder die geeignet sind, den Breitensport zu aktivieren, gewährt die Stadt einen Zuschuss von 10 % der Anschaffungskosten. Sportgeräte im Anschaffungswert unter 410,00 €/Stück (ohne Umsatzsteuer) pro Stück sowie persönliche Ausrüstung, Ballmaterial, Sportbekleidung u. ä. werden nicht bezuschusst.

III.

Abschnitt II. Ziffer 5. Buchstaben a) bis c) wird wie folgt gefasst:

- | | |
|--|-----------------------|
| a) Hartplätze, Tennen- und ähnliche Plätze | 0,10 €/m ² |
| b) Rasenplätze bei zur Verfügungstellung eines städtischen Rasenmähers | 0,08 €/m ² |
| c) Rasenplätze bei Benutzung vereinseigener Pflegegeräte | 0,10 €/m ² |

IV.

Abschnitt II. Ziffer 6. Buchstaben a) bis e) wird wie folgt gefasst:

a) Gesamtbadische Meisterschaften	8,00 €
b) Baden-Württembergische Meisterschaften	10,00 €
c) Süddeutsche Meisterschaften	13,00 €
d) Deutsche Meisterschaften	18,00 €
e) Internationale Meisterschaften	25,00 €

V.

Abschnitt II. Ziffer 7. wird wie folgt gefasst:

Bei Gründungsjubiläen der Sportvereine werden folgende Zuschüsse gewährt:

bei 25-jährigem und 50-jährigem Jubiläum	250,00 €
bei 75-jährigem Jubiläum	375,00 €
bei 100-jährigem Jubiläum, 125-jährigem Jubiläum usw.	500,00 €
bei dazwischenliegenden Gründungsfesten (volle 10 Jahre)	100,00 €

VI.

Inkrafttreten

Diese Änderung der Richtlinien tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle dieser Änderung entsprechenden oder widersprechenden Bestimmungen außer Kraft.

Gaggenau, 30. Oktober 2001



Michael Schulz
Oberbürgermeister

Richtlinien
für die Förderung des Sports
durch die Stadt Gaggenau

Der Gemeinderat der Stadt Gaggenau hat in seiner Sitzung am 29. Oktober 2001 folgende Richtlinien über die Förderung des Sports durch die Stadt Gaggenau beschlossen.

I.
Allgemeines

Die Richtlinien haben den Zweck, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen. Die Stadt ist bereit, alle Vereine des Stadtgebietes, die Mitglied des Badischen Sportbundes sind, zu unterstützen. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschüsse und sonstigen Finanzhilfen können nur im Rahmen der haushaltsmäßig hierfür verfügbaren Mittel gewährt werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

II.
Zuschüsse

1. Jährliche Barzuwendungen

Für die laufende Vereinsarbeit, insbesondere zur Förderung des Jugend- und Breitensports, stellt die Stadt alljährlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Haushaltslage einen Förderungsbetrag für die sporttreibenden Vereine des Stadtgebietes zur Verfügung. Die Verteilung dieser Mittel auf die einzelnen Vereine erfolgt nach dem Vorschlag des Sportausschusses.

2. Jährliche Zuschüsse zu den Heizungskosten, Strom-, Wasser-, Abwasser- und Müllabfuhrgebühren vereinseigener Sport- und Turnhallen sowie Vereinsheime

Die Sport- und Turnvereine mit vereinseigenen Sport- und Turnhallen erhalten einen Zuschuss in Höhe von 80% der jährlich anfallenden Heizungskosten, Strom-, Wasser-, Abwasser- und Müllabfuhrgebühren.

Die übrigen Sportvereine mit eigenen Vereinsheimen erhalten je m² Umkleide-, Dusch- und Waschaumfläche einen Zuschuss von 5,00 €/Jahr.

Ausgeschlossen von dieser Regelung sind Sportvereine, die aus der Weitervermietung ihrer Anlagen Einnahmen erzielen.

3. Jährliche Zuschüsse zu den Stromkosten der Flutlichtanlagen

Die Sportvereine erhalten einen Zuschuss in Höhe von 25% der jährlich anfallenden Strom- und Unterhaltungskosten. Die Stromkosten sind zumindest durch einen Betriebsstundenzähler nachzuweisen.

4. Zuschüsse zu Investitionen

Grundsätzlich werden Zuschüsse nur gewährt, wenn feststeht, dass

- 1) die Gesamtfinanzierung gesichert ist und
- 2) die Eigenleistungen des Antragstellers in angemessenem Verhältnis zu den Gesamtkosten stehen.

a) Zuschuss zum Bau vereinseigener Sportstätten

Die Stadt gewährt den Sportvereinen zum Bau, Umbau oder zur Erweiterung vereinseigener Sportstätten, die überwiegend dem Jugend- oder Breitensport dienen, einen Bauzuschuss von 10% der Baukosten einschl. evtl. Grunderwerb.

Von der Bezuschussung bleiben ausgeschlossen:

- a) der Bau von Wirtschaftsräumen und deren Einrichtungen
- b) der Bau von Wohnungen, Geschäftsräumen und Tribünen
- c) der Bau von Sportstätten, die vorwiegend gewerblichen oder berufssportlichen Zwecken dienen.

Anstelle eines Bauzuschusses kann die Stadt je nach Lage des Einzelfalles auch ein Darlehen oder einen Zinszuschuss für ein vom Verein aufzunehmendes Darlehen gewähren.

Über die einzelnen Anträge entscheiden die nach der Hauptsatzung jeweils zuständigen städtischen Organe.

b) Zuschuss zur Anschaffung von Sportgeräten

Zur Anschaffung von Sportgeräten, die der aktiven Sportausübung dienen oder die geeignet sind, den Breitensport zu aktivieren, gewährt die Stadt einen Zuschuss von 10 % der Anschaffungskosten. Sportgeräte im Anschaffungswert unter 410,00 €/Stück (ohne Umsatzsteuer) pro Stück sowie persönliche Ausrüstung, Ballmaterial, Sportbekleidung u. ä. werden nicht bezuschusst.

c) Verwendungsnachweis

Der Zuschussempfänger hat über die Verwendung des Zuschusses einen Nachweis zu führen.

5. Zuschuss zur Unterhaltung von Sportplätzen

Sofern die Sportvereine die städtischen oder vereinseigenen Sportplätze selbst unterhalten und pflegen, erhalten sie von der Stadt pro m² zu pflegender Fläche einen jährlichen Zuschuss in folgender Höhe:

- | | | |
|----|--|-----------------------|
| a) | Hartplätze, Tennen- und ähnliche Plätze | 0,10 €/m ² |
| b) | Rasenplätze bei Verfügungsstellung eines städtischen Rasenmähers | 0,08 €/m ² |
| c) | Rasenplätze bei Benutzung vereinseigener Pflegegeräte | 0,10 €/m ² |

Voraussetzungen hierfür sind eine sachgemäße und laufende Unterhaltung und Pflege der Sportplätze durch den Verein und die kostenlose Überlassung im Bedarfsfalle an die städtischen Schulen zur Durchführung des Schulsports.

Ausgeschlossen von dieser Regelung sind Sportvereine, die aus der Weitervermietung ihrer Anlagen Einnahmen erzielen.

6. Zuschüsse für Teilnehmer an Meisterschaften

Die Stadt gewährt den örtlichen Sportvereinen, die Mitglieder zur Teilnahme an nachfolgenden Meisterschaften entsenden, auf Antrag folgende Zuschüsse je aktiven Teilnehmer:

a) Gesamtbadische Meisterschaften	8,00 €
b) Baden-Württembergische Meisterschaften	10,00 €
c) Süddeutsche Meisterschaften	13,00 €
d) Deutsche Meisterschaften	18,00 €
e) Internationale Meisterschaften	25,00 €

Für jede angefangenen 10 Wettkämpfer wird außerdem ein Zuschuss für einen Begleiter in gleicher Höhe gewährt. Als Meisterschaften gelten nur die vom zuständigen Fachverband des Deutschen Sportbundes ausgeschrieben und vergebenen Titelkämpfe.

Hiervon ausgenommen sind die Verbandsspiele im Rahmen von Mannschaftsmeisterschaften.

7. Zuschüsse anlässlich Vereinsjubiläen

Bei Gründungsjubiläen der Sportvereine werden folgende Zuschüsse gewährt:

bei 25-jährigem und 50-jährigem Jubiläum	250,00 €
bei 75-jährigem Jubiläum	375,00 €
bei 100-jährigem Jubiläum, 125-jährigem Jubiläum usw.	500,00 €
bei dazwischenliegenden Gründungsfesten (volle 10 Jahre)	100,00 €

III.

Sachleistungen an Sportvereine

1. Überlassung von städtischen Sportstätten und ihren Einrichtungen.

Die städtischen Sportstätten wie Sportplätze, Sport- und Turnhallen sowie Gymnastikräume werden mit ihren Nebenanlagen und Einrichtungen den örtlichen Vereinen zu Trainingszwecken und zu Sportveranstaltungen zur Verfügung gestellt. Maßgebend sind die von der Stadt aufgestellten Benutzungspläne. Soweit Benutzungsgebühren zu erheben sind, ist die hierfür erlassene Benutzungsentgeltregelung der Stadt Gaggenau maßgebend.

2.. Mietfreie Überlassung einer Festhalle, Mehrzweckhalle

Den örtlichen Sportvereinen steht jährlich eine mietfreie Veranstaltung zu, nicht jedoch für Fastnachtsveranstaltungen. Die Nebengebühren, wie Heizung, Reinigung, Beleuchtung etc. werden jedoch nach der erlassenen Gebührenordnung in Rechnung gestellt.

3. Ehrengaben, Ehrenpreise

Bei Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung, insbesondere überregionaler Art, können auf Antrag Ehrengaben bzw. Ehrenpreise bewilligt werden.

Die Stadt stellt bei der Durchführung von Stadtmeisterschaften die Siegerurkunden und -plaketten sowie eine entsprechende Sportanlage (Sportplatz oder Hallen) -mietfrei- zur Verfügung.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Förderung des Sports vom 26.01.1993 außer Kraft.

Gaggenau, den 29.01.2001

Der Oberbürgermeister

Michael Schulz *gsz.*